

Außer der in der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1916 (Regierungsblatt S. 99) verbotenen Verfütterung von grünem Roggen und Weizen dürfen auch Mischungen einer dieser Fruchtarten mit grüner Gerste als Grünfutter ohne Genehmigung nicht abgemäht oder verfüttert werden.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

Weimar, den 17. Mai 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 96.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt.

Auf Grund der §§ 102 und 107 des Gesetzes vom 3. März 1909 (Regierungsblatt S. 195) wird hiermit ein ordentlicher Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen im Betrage von fünf Zehnteln einer Beitragseinheit ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der 8. Juni 1918 bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, fünf Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 8. Juni ds. Js. an (§ 106 des gedachten Gesetzes) an die Steuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Steuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zu übersenden.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Rückstände ist nach § 59 der Ausführungsverordnung vom 18. August 1909 (Regierungsblatt S. 235) zu verfahren.

Weimar, den 23. Mai 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Dunnius.**

(Nr. 97.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 54 des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 6304. Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelfendungen. Vom 16. April 1918.